

Satzung der Freien Wähler FW – Kreisverband Gießen e. V.

Präambel

In der Überzeugung, dass die parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik der parteilosen, freien und unabhängigen Wähler in den Städten und Gemeinden durchgesetzt werden muss, haben die freien Wähler den Zusammenschluss auf Kreisebene im Landkreis Gießen vollzogen.

Es gilt, auch auf dieser Ebene die anstehenden Probleme zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger frei von Parteipolitik zu lösen.

Der Kreisverband der Freien Wähler steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freie Wähler – Kreisverband Gießen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Gießen. Der Kreisverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Kreisverband bezweckt die Entfaltung einer parteipolitisch ungebundenen, ausschließlich sachbezogenen und im Bürgerinteresse liegenden kommunalpolitischen Tätigkeit.
2. Der Kreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beteiligung und Unterstützung der Ortsverbände der Freien Wähler bei Wahlen auf kommunaler Ebene;
 - Förderung der Gemeinschaft und planmäßige Werbung für die Ziele der Freien Wähler;
 - Unterstützung und Beratung der Ortsverbände der Freien Wähler bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
 - Politischer und organisatorischer Erfahrungsaustausch mit den Ortsverbänden der Freien Wähler;
 - Festigung und Ausbau der Organisation innerhalb des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen, in den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen bestehenden und sich bildenden parteipolitisch unabhängigen Ortsverbänden der Freien Wähler offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Ortsverbandes der Freien Wähler. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn der Ortsverband der Freien Wähler erheblich gegen die Satzung verstößt oder dem Ansehen des Kreis-

verbandes schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder.

3. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Ortsverband das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzu legen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Der Rechtsweg bleibt offen.

§ 4 Organe

1. Organe sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
2. Organmitglied kann nur sein, wer einem Ortsverband der Freien Wähler im Kreisverband angehört und nicht parteipolitisch gebunden ist.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ. Sie besteht aus den gewählten Delegierten der angeschlossenen Ortsverbände der Freien Wähler und den Delegierten der Kreistagsfraktion.
2. Die Zahl der Delegierten beträgt 65. Jeder Ortsverband der Freien Wähler stellt mindestens 2 Delegierte. Hinzu kommen weitere Delegierte, die nach Hare-Niemeier entsprechend dem Kreiswahlergebnis auf die Ortsverbände verteilt werden. Die Kreistagsfraktion der Freien Wähler stellt für jeweils 2 Kreistagsabgeordnete einen Delegierten (auf ganze Zahl aufgerundet), maximal jedoch 5. Die Delegierten sind in geheimer Wahl zu wählen. Wenn niemand widerspricht, können die Delegierten in offener Abstimmung gewählt werden.
3. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die/den_Vorsitzende/n des Ortsverbandes einberufen, die/der die Einladung unverzüglich, spätestens aber nach 3 Tagen, an die gewählten Delegierten weiterzuleiten hat. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage.
4. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand, die Kandidaten für die Kreistagswahl, die Kassenprüfer, die/den Ehreuvorsitzende/n und die Delegierten für den Landesverband. Sie beschließt die Richtlinien und die Änderung der Satzung. Sie bildet Kompetenzteams aus den Reihen der Mitglieder der Ortsverbände, der Kreistagsfraktion und externer Sachverständiger, deren Aufgabenbereich auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung bestätigt wird. Zu den Mitgliedern eines Teams gehören mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied der Kreistagsfraktion. Der/die von einem Team gewählte Sprecher/in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
5. Jeder Delegierte ist antragsberechtigt. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen acht Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

7. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Sitzung zu wählen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitgliedsverbände vertreten ist. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) bis zu vier Stellvertreter/innen
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e)Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - f) der/die Vorsitzende der FW - Kreistagsfraktion
 - g) ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes der Freien Jungwähler, der von diesen gewählt wird.
 - h) der/die Ehrenvorsitzende.
 - i) mindestens vier und höchstens zehn Beisitzern/innen, wobei die Anzahl so gewählt werden soll, dass aus jedem FW-Ortsverband mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten ist.
 - j) der Pressesprecher
 - k) der Bildungsbeauftragte
 - l) die Sprecher der Kompetenzteams mit beratender Stimme.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann hierzu einen Geschäftsführer/in und er kann einen Stellvertreter/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil. Der Verein wird nach außen durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einen seiner Stellvertreter vertreten
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung . Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. In finanziellen Dingen wird der Verein durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
5. Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor und legt die Tagesordnung fest.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.
7. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem/r Schriftführer/in oder von dem/der Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der Stellvertreter/innen bei Bedarf mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es verlangt.
9. **An Vorstandssitzungen können die den Ortsverbänden des Kreisverbandes angehörenden hauptamtlichen Wahlbeamten mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für den 1. Vorsitzenden der Freien Jungwähler.**

§ 7 Fraktionen

Die FW-Kreistagsfraktion berichtet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung, um eine harmonische Zusammenarbeit zu gewährleisten.

§ 8 Beiträge

Die angeschlossenen Ortsverbände der Freien Wähler führen für jeden zu entsendenden Delegierten jährlich einen Beitrag an den Verband ab. Die Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung wird von der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 6. Oktober 2006

Neu aufgenommen wurde in der Delegiertenversammlung am 18.03.2008 im § 6 der Punkt 9 (siehe oben) fett gedruckt.

Gießen, den 18. März 2008

Oliver Meermann